

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 124-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.393

Eingereicht am: 08.04.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Vogt (Oberdiessbach, FDP) (Sprecher/in)
Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)
Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1461/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gastgewerbliche Einzelbewilligung für kleinere Veranstaltungen aufzuheben
2. allenfalls eine vereinfachte Anzeigepflicht an die Gemeinden einzuführen

Begründung:

Das Gastgewerbegesetz (BSG Nr. 935.11) schreibt in Artikel 7 Absatz 1 für jede Festwirtschaft eine Einzelbewilligung vor.

Weil viele Festwirtschaften in der Praxis kaum kontrolliert werden, sind die Bewilligungen reine Bürokratie und deshalb unnötig. Das Bewilligungsverfahren hat keinen eigentlichen präventiven Charakter, es sensibilisiert die Veranstalter einzig auf den sorgfältigen Umgang mit verderblichen Speisen und die Alkoholabgabe an Jugendliche. Das Bewilligungsverfahren verursacht den Vereinen vorab Aufwand und Kosten. Eine Meldepflicht, verbunden mit der Abgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch die Gemeindebehörde, würde in den meisten Fällen vollauf genügen. Der Regierungsrat kann für Veranstaltungen (beispielsweise ab einer bestimmten geschätzten Grösse) eine Bewilligung vorsehen, für landauf, landab übliche Festwirtschaften gehört die Einzelbewilligungspflicht hingegen abgeschafft.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Festwirtschaften sind gemäss Artikel 7 des Gastgewerbegesetzes (GGG)¹ nur bewilligungspflichtig, wenn sie unter den Geltungsbereich von Artikel 2 GGG fallen. Mit der Umschreibung des Begriffs „gewerbsmässige Tätigkeit“ besteht ein Spielraum, um dem Anliegen der Motion Rechnung zu tragen. Diese Umschreibung liegt in der Zuständigkeit des Regierungsrats² bzw. der Verwaltung. Deshalb handelt es sich um eine Richtlinienmotion.

Festwirtschaften benötigen eine Bewilligung aus verschiedenen Gründen, nicht nur wegen der Alkoholabgabe oder der Hygiene für Lebensmittel. So muss die Nachbarschaft vor unnötigem Lärm geschützt werden, der Verkehr inklusive Parkplätze muss geregelt sein und die Gäste müssen Zugang zu Toiletten haben. Veranstaltungen auf dem freien Feld oder im Wald dürfen die Umwelt nicht gefährden.

Im Kanton Bern findet jedes Jahr eine Vielzahl von Anlässen mit einer Festwirtschaft statt. Dank der guten Vorbereitung verlaufen diese Anlässe meist ohne grössere Probleme. Die Stadt Bern zum Beispiel unterstützt die Veranstaltenden in der Vorbereitung mit verschiedenen Dienstleistungen (Angebot Veranstaltungsmanagement). Der Aufwand für die Veranstaltenden ergibt sich in erster Linie aus den einzuhaltenden Vorschriften, nicht aus dem Bewilligungsverfahren. Die Gebühren sind angemessen und für gemeinnützige Veranstaltungen kann, gestützt auf Artikel 46 GGG, auf die Abgabe für den Verkauf von Alkohol verzichtet werden. Gestützt auf diese Überlegungen erachtet der Regierungsrat eine Änderung des Gastgewerbegesetzes nicht als angebracht, zumal die Bewilligungspflicht auch für gleich lange Spiesse zwischen traditionellem Gastgewerbe und Event-Veranstaltern sorgt.

Der Regierungsrat stimmt aber dem Anliegen der Motion insofern zu, dass für *kleine* Anlässe, die unproblematisch für Nachbarschaft und Umwelt sind, auf die Bewilligungs- und Meldepflicht verzichtet werden kann. Daher wird der Regierungsrat, zusammen mit den Bewilligungsbehörden, Kriterien zur Abgrenzung entwickeln und nötigenfalls die Gastgewerbeverordnung anpassen.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)

² vgl. Art. 1 der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)